

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 1. Juni 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 271), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss die oder der Studierende 35 ECTS-Punkte erwerben, darunter ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem universitätsweiten Angebot des Studium.Pro. ²Der Wahlpflichtbereich umfasst neben Studium.Pro alle Module aus den Fachgebieten des jeweiligen Studienschwerpunkts, die in der Studiengangsbeschreibung festgelegt werden. ³In den Studienschwerpunkten Internationale Betriebswirtschaftslehre und International Marketing muss die oder der Studierende im Wahlpflichtbereich 30 ECTS Punkte erwerben, darunter ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem universitätsweiten Angebot des Studium.Pro.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Prüfungsform Seminararbeit bzw. Hausarbeit mit Referat oder Seminararbeit bzw. Hausarbeit mit Präsentation beinhaltet ein Referat oder eine Präsentation, das oder die in enger thematischer Verbindung mit der Seminararbeit bzw. Hausarbeit steht. ²Sowohl die Präsentation bzw. das Referat als auch die Seminar- bzw. Hausarbeit gehen in die Modulnote ein, wobei die schriftliche Leistung mind. 50 % zur Modulnote beiträgt. ³Die genaue Gewichtung wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.“

(4) ¹Die Prüfungsform bei Sprachmodulen ist in der Regel eine Kombination von mündlicher und schriftlicher Prüfung, um die Erreichung der Lernziele bezüglich der verschiedenen Kompetenzen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) zu überprüfen. ²Beide Prüfungsteile gehen mit je 50 % in die Modulnote ein.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 4 und 5.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 14. Dezember 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. November 2020; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/121084.

Eichstätt/Ingolstadt, den 15. Dezember 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2020.